

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 1. Juli 1994

Wetzikon. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 2423/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Wetzikon. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 242/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Wetzikon fest. Mit Beschluss vom 28. März 1994 setzte die Gemeindeversammlung Wetzikon einen Gestaltungsplan für das Gebiet der alten Fabrikliegenschaft "Im Rosenthal" in Ettenhausen fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Wetzikon für das Gebiet des Gestaltungsplans "Rosenthal" laut Plan Mst. 1:5000 vom 10. Juni 1994 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon (zweifach), die Kanzlei der Bau-
rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirt-
schaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 1. Juli 1994
6353/P5/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 8. Juli 1994